

Ergänzungsdokument zur Vorabbekanntmachung
Nr. 20XX/S XXX-XXXXXX

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Wesentliche Anforderungen an die zu vergebende Verkehrsleistung	3
2.1	Anforderungen an den Fahrplan (Gesamtleistung)	4
2.2	Weitere Anforderungen an die Erbringung des Stadtverkehrs	6
2.2.1	Haltstellen	6
2.2.2	Linienverläufe	6
2.2.3	Betriebsdauer, Bedienungshäufigkeit	6
2.2.4	Einzusetzende Fahrzeuge	7
2.2.5	Tarif und Vertriebssystem	9
2.2.6	Anforderungen an Qualifikation und Auftreten des Fahrpersonals	10
2.2.7	Betriebshof	11
2.2.8	Sicherheits- und Assistenzsysteme	11
2.2.9	Leitstelle und Betriebssystem	12
2.2.10	Fahrgastinformation und –service, Werbung	13
2.2.11	Störungsmanagement	13
2.2.12	Beschwerdemanagement	15
2.2.13	Teilnahme an DEFAS-Bayern	15
2.2.14	Ergänzende Regelungen für den Bedarfsverkehr	16
2.2.15	Verkehrserhebungen	17
2.3	Sozialstandards	17
2.4	Regieleistungen	17
3	Ausschließliches Recht	18
4	Sonstige Hinweise	18
4.1	Vergabe des Verkehrsnetzes Stadt Pfaffenhofen durch eine Direktvergabe ..	18
4.2	Wesentliche Anforderungen gemäß § 8 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2a S. 3 bis 6 PBefG.....	19
4.3	Sicherstellung der Auskömmlichkeit der Verkehrserbringung.....	19
4.4	Voraussetzungen für die Entbindung von der Betriebspflicht für eigenwirtschaftlich genehmigte Verkehre	20
4.5	Änderung der Vergabeabsicht	20
	Anlagen	20

1 Einleitung

Die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm ist seit dem 01.01.1996 für ihr Gebiet abgeleiteter Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr gemäß Verordnung des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm. Als Aufgabenträger bekennt sie sich zur Weiterentwicklung ihres Mobilitätsangebots im Sinne eines für Stadt und Land umwelt- und sozialverträglichen Verkehrssystems.

Die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm beabsichtigt zum 01.01.2026 die Personenverkehrsleistungen in Form eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) gemäß Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EG) 1370/2007 i.V.m. § 108 GWB als Inhouse-Vergabe für eine Dauer von zehn Jahren bis zum 31.12.2035 zu vergeben.

Die geplante Direktvergabe dient der Sicherstellung der nachfolgenden festgelegten wesentlichen Anforderungen im Hinblick auf die im allgemeinen Interesse liegenden öffentlichen Personenverkehrsleistungen. Diese ergeben sich in Übereinstimmung mit den geltenden europarechtlichen und nationalen Bestimmungen sowie den geltenden Beschlüssen und Regelungen der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm aus den Anforderungen an ein qualitativ, wie quantitativ gleichermaßen hochwertiges Verkehrsangebot. Die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm geht davon aus, dass das geforderte Verkehrsangebot nicht ohne öffentliche Zuschüsse erbracht werden kann.

Die für die Verkehrsleistung maßgeblichen Anforderungen (verbindliche Standards) ergeben sich aus der Vorabbekanntmachung und diesem Ergänzungsdokument.

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Verkehrsangebotes während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages können durch die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm zusätzliche Anforderungen an das betreibende Verkehrsunternehmen gestellt werden. Dies betrifft insbesondere die von der Vorabbekanntmachung (VAB) und diesem Ergänzungsdokument verbindlich vorgegebenen Anforderungen.

2 Wesentliche Anforderungen an die zu vergebende Verkehrsleistung

Die wesentlichen Anforderungen umfassen die folgenden Punkte:

- Fahrplan/Gesamtleistung
- weitere Anforderungen an die Erbringung des Stadtverkehrs
- Sozialstandards
- Regieleistungen

2.1 Anforderungen an den Fahrplan (Gesamtleistung)

Es werden folgende Anforderungen an das fahrplanmäßige Bedienungsangebot (Gesamtleistung) gestellt:

Vom 01.01.2026 an hat das verkehrliche Angebot für die Dauer der Direktvergabe grundsätzlich dem in **Anlage 1a** festgelegten Fahrplan-Angebot zu entsprechen (zwingender Standard).

Das Stadtbuskonzept Pfaffenhofen unterscheidet zwischen Stadtbusverkehr und dem ergänzenden Ortsteil-Rufbus:

- Der Stadtbusverkehr besteht aus den Regelverkehrslinien 1 – 3 und der Expresslinie 4, die als Bedarfsverkehr konzipiert ist.
- Der Ortsteil-Rufbus besteht aus den Expresslinien 5 und 6. Er ist ein reiner Bedarfsverkehr.

Für den Stadtbusverkehr wird für die Linien 1, 2, 3 im fahrplanmäßigen Linienbetrieb von Montag bis Samstagmittag eine Verkehrsleistung von ca. 392.000 Fahrplankilometern pro Jahr angesetzt. Für den ergänzenden Verkehr der Linien 1, 2 und 3 von Samstagmittag bis Sonntagabend in Form eines Bedarfsverkehrs über den Expressbus werden zusätzlich ca. 7.000 Fahrplankilometer erwartet. Für die Expresslinie 4 des Stadtbusnetzes werden ca. 37.000 Fahrplankilometer Bedarfsverkehr pro Jahr erwartet. Für die Expresslinien 5 und 6 werden insgesamt ca. 147.000 Fahrplankilometer Bedarfsverkehr pro Jahr erwartet.

- Das vorgeschriebene Fahrplanangebot ist in **Anlage 1a** dieses Ergänzungsdokumentes festgelegt. Die dort dokumentierten Fahrtzeiten, das Fahrtenangebot sowie die Linienverläufe sind verbindlich und entsprechend durchzuführen .
- Das Verkehrsangebot ist von der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm in einem Verkehrsnetz zusammengefasst. Dieses Verkehrsnetz ist für sich gemäß § 8a Abs. 2 S. 4 PBefG als

Gesamtleistung definiert und wird als solches als Gesamtleistung vergeben. Genehmigungen nach dem PBefG können nur für die Gesamtleistung erfolgen.

- Weiterhin umfassen die zu vergebenden Gesamtleistungen das den konventionellen Linienverkehr ergänzende Angebot an alternativen/flexiblen Bedienformen in der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm wie Bedarfsverkehre in Form eines Rufbusses.

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird mit der Anforderung verbunden sein, dass das Verkehrsunternehmen auf Anforderung der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm über das in diesem Ergänzungsdokument beschriebene Mindestangebot hinausgehende zusätzliche Leistungen erbringen muss. Dafür wird der öDA Leistungsänderungsregelungen beinhalten, wonach die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm vom Betreiber u. a. verlangen kann, das Verkehrsangebot innerhalb des im öDA bestimmten Rahmens an sich ändernde Verkehrsbedürfnisse und an Beschlüsse der zuständigen Behörde sowie an andere veränderte Umstände (wie z. B. technische Entwicklungen, Belange des Umwelt- und Klimaschutzes) anzupassen.

Die Änderungsrechte beziehen sich insbesondere auf Art und Umfang sowie Qualität der Verkehrsdienste und auf Beförderungstarife. Dadurch können sich Änderungen sowohl hinsichtlich des Bestands und Verlaufs der Linien als auch hinsichtlich des Fahrplan- und Tarifangebots, hinsichtlich der Form der Bedienung (regulärer Linienbetrieb oder flexible Bedienungsformen) oder hinsichtlich weiterer Aspekte wie z. B. Fahrzeug- und anderer Qualitätsstandards ergeben. Demzufolge können sich die Linien ändern, neue Linien hinzukommen oder heutige Linien wegfallen. Die vom Betreiber zu erbringende Verkehrsmenge kann sich dabei reduzieren oder erweitern.

Ein bereits absehbarer Anlass für Leistungsänderungen besteht darin, dass der Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm gegenwärtig an der Neugestaltung seines Verkehrsangebots arbeitet. Diese Neugestaltung wird auch Auswirkungen auf das Leistungsangebot der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm haben, denen durch die oben beschriebenen Maßnahmen (insbesondere Anpassung des Bestands und Verlaufs von Linien, Fahrplanangebot, Bedienungsform) begegnet werden muss. Die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm geht gegenwärtig davon aus, dass die Umsetzung entsprechender Schritte zum 01.08.2027 erfolgen wird. Der öDA wird daher Anpassungsregelungen vorsehen, um eine flexible Reaktion auf die ggf. eintretenden Änderungen der vom Landkreis initiierten Busverkehrsleistungen zu ermöglichen.

Geänderte oder neu hinzukommende Leistungen werden Bestandteil der jeweiligen Gesamtleistung gemäß § 8a Abs. 2 S. 4 PBefG.

2.2 Weitere Anforderungen an die Erbringung des Stadtverkehrs

Die Leistungserbringung im Stadtverkehr Pfaffenhofen a. d. Ilm muss den qualitativen Mindestanforderungen des nachfolgend dargestellten Qualitätskonzepts genügen.

2.2.1 Haltestellen

Die erforderliche gesetzliche Haltestellenausstattung gem. § 32 BOKraft ist sicherzustellen. Es ist ein qualifiziertes Haltestellenmanagement, inkl. zeitnahe Austausch von Fahrplänen und sonstigen betrieblichen Aushängen, Pflege der Haltestelleneinrichtungen und Austausch beschädigter Haltestelleneinrichtungen durchzuführen.

Das Verkehrsunternehmen übernimmt die Unterhaltung, Wartung und Bestückung der Haltestellen mit Plänen und Informationen. Die Aushangfahrpläne sind mindestens einmal jährlich (spätestens zum Fahrplanwechsel) auf Verschmutzung und Aktualität hin zu überprüfen und ggf. auszutauschen. Dritten wird für ein angemessenes Stationsentgelt Zugang gewährt.

2.2.2 Umfasste Verkehrslinien

Die Verkehrsdienste umfassen zu Beginn der geplanten Direktvergabe:

- **Linie 1:** Radlhöfe · Innenstadt · Bahnhof · Beamtenviertel
- **Linie 2:** Sulzbach · Innenstadt · Bahnhof · Niederscheyern
- **Linie 3:** Ziegellohfeld · Innenstadt · Bahnhof · Heißmanning
- **Expresslinie 4:** Ostviertel · Kuglhof · Weihern · Innenstadt · Bahnhof
- **Expresslinie 5:** Uttenhofen · Förnbach · Ilmtalklinik · Innenstadt · Bahnhof
- **Expresslinie 6:** Tegernbach · Ehrenberg · Ilmtalklinik · Innenstadt · Bahnhof

Die Bedienung der Expresslinien 4 – 6 erfolgt durch einen Bedarfsverkehr, der nur auf gesonderte Anmeldung nach Fahrplan eingesetzt wird.

2.2.3 Betriebsdauer, Bedienungshäufigkeit

Das Verkehrsunternehmen hat die Vorgaben zur Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit einzuhalten. Für das Verkehrsunternehmen ergeben sich Betriebsdauer und Bedienungshäufigkeit der einzelnen Linie aus den Fahrplänen (**Anlage 1a**). Diese sind verbindlich einzuhalten.

Darüber hat das ausführende Verkehrsunternehmen der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm auf Anfrage halbjährlich linienbezogene Statistiken über die Pünktlichkeit in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

2.2.4 Einzusetzende Fahrzeuge

2.2.4.1 Allgemeine Anforderungen

Für die einzusetzenden Fahrzeuge unterscheidet die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm zwischen folgenden Anforderungen:

- Midi-Niederflurbusse
- Mini-Niederflurbusse
- Kleinbusse (8-Sitzer)

Die Fahrpläne erfordern mindestens den Einsatz von sechs Midi-Niederflurbussen, einem Mini-Niederflurbus und vier Kleinbussen (8-Sitzer). Diese Fahrzeuge sind bereitzuhalten. Der Einsatz des Fahrzeugtyps hat entsprechend dem zu erwartenden Fahrgastaufkommen und der Befahrbarkeit des Linienwegs zu erfolgen. Mit Ausnahme der Ersatzfahrzeuge (s.u.) müssen sämtliche Fahrzeuge die in diesem Dokument und der **Anlage 2** benannten Mindestanforderungen erfüllen. Die dort beschriebenen Anforderungen gehen den allgemeinen Angaben dieses Dokuments vor und sind zwingend zu erfüllen.

Die Fahrzeuge werden von den Verkehrsunternehmen angeschafft. Für die Neubeschaffung von Bussen werden die bestehenden Standards fortgeschrieben. Zu berücksichtigen sind auch dabei insbesondere die in **Anlage 2** dieses Ergänzungsdokumentes genannten Anforderungen zur Beschaffenheit der Fahrzeuge.

Das Verkehrsunternehmen hat stets einen reibungslosen Betriebsablauf zu gewährleisten. Falls aus Kapazitätsgründen notwendige Zusatzfahrten durchgeführt werden müssen, sind Reservefahrzeuge in entsprechender Anzahl vorzuhalten. Für den Fall des Eintritts von Störungen oder Fahrzeugausfällen sind Ersatzfahrzeuge vorzuhalten, die nur vorübergehend eingesetzt werden dürfen. Ersatzfahrzeuge dürfen von den in diesem Ergänzungsdokument und der **Anlage 2** festgelegten Anforderungen abweichen.

Das Verkehrsunternehmen meldet spätestens zu Betriebsbeginn die eingesetzten Fahrzeuge mit ihrem Kennzeichen und Ausstattungsgrad.

Das Verkehrsunternehmen meldet zusätzlich während der Vertragslaufzeit alle neu eingesetzten Fahrzeuge mit Kennzeichen und Ausstattungsgrad. Ebenso macht das Verkehrsunternehmen Mitteilung über wegfallende Fahrzeuge.

2.2.4.2 Zusätzliche Regelungen für Fahrzeuge im Bedarfsverkehr

Die Fahrpläne der angegebenen Bedarfsverkehre erfordern nach Einschätzung des Aufgabenträgers min. den Einsatz von einem Mini-Niederflurbus und vier Kleinbussen. Falls aus Kapazitätsgründen notwendige Zusatzfahrten durchgeführt werden müssen, ist ein Reservefahrzeug bereit zu halten.

Die im Bedarfsverkehr einzusetzenden Fahrzeuge haben neben der erforderlichen Mindestkapazität von acht Fahrgastplätzen folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Möglichkeit zur Befahrung von Unterführungen mit einer Durchfahrtshöhe von 2,65 m (nur Fahrzeugtyp Kleinbus).
- Ausstattung von mindestens zwei der Kleinbusse mit der Möglichkeit zur Beförderung einer/s Rollstuhlfahrers/in inkl. Rampe sowie Platz für den Transport von Kinderwägen.

Es obliegt dem Verkehrsunternehmen sicherzustellen, dass das eingesetzte Fahrzeug über die für die jeweilige Fahrt notwendige Kapazität und Ausstattung verfügt, sowie zur Befahrung der jeweiligen Strecke geeignet ist.

2.2.4.3 Saubere Fahrzeuge Beschaffungsgesetz

Das Verkehrsunternehmen ist gehalten die Vorgaben zum Einsatz sauberer bzw. emissionsfreier Straßenfahrzeuge spätestens zur Umsetzung der unter Ziffer 2.1 beschriebenen Neugestaltung der das Stadtgebiet betreffenden Verkehrsleistungen durch den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm sicherzustellen. Gegenwärtig wird mit der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen zum 01.08.2027 gerechnet.

Die Fahrzeuganforderungen dieses Ergänzungsdokumentes (**Anlage 2**) sind in jedem Fall einzuhalten.

Im Übrigen sind die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben zu Umweltstandards in Kraftomnibussen zwingend einzuhalten.

2.2.5 Tarif und Vertriebssystem

Aufgrund seiner besonderen Bedeutung für einen attraktiven öffentlichen Personennahverkehr im Gebiet der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm ist die Anwendung eines einheitlichen Tarifs ein zentraler und maßgeblicher Beitrag zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr im Sinne des § 8 Abs. 3 PBefG.

Die Beförderung von Personen im Stadtbusverkehr Pfaffenhofen an der Ilm (Linie 1 – 4) erfolgt – vorbehaltlich einer entsprechenden Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde – grundsätzlich zu dem nachfolgend dargestellten Tarif (brutto):

Monatskarte	32,00 €
Monatskarte ermäßigt	16,00 €
Einzelticket	1,60 €
Einzelticket ermäßigt	0,80 €
6er-Ticket	8,00 €
6er-Ticket ermäßigt	4,00 €

Als gültige Fahrausweise sind ebenfalls das „Deutschlandticket“ gemäß § 9, RegG und seine Unterprodukte (u.a. das „ermäßigte Deutschlandticket des Freistaats Bayern“) sowie die Tarifbedingungen für das Deutschland-Ticket in der jeweils gültigen Fassung anzuerkennen. Ebenfalls anzuerkennen sind Fahrscheine des Verkehrsverbunds Großraum Ingolstadt.

Die jeweils geltenden Tarif- und besonderen Beförderungsbedingungen (**Anlage 3**) sind zu beachten. Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Regierung, erfolgt die Abrechnung der für die Beförderung zu entrichtenden Ticketentgelte unmittelbar gegenüber dem Aufgabenträger, der die Ticketentgelte zu Gunsten der Fahrgäste entrichtet. Der Aufgabenträger behält sich vor, die Übernahme der Beförderungsentgelte einzustellen und einen für den Fahrgast kostenpflichtigen Tarif wieder einzuführen.

Der Aufgabenträger bzw. von diesem beauftragte Dritte sind berechtigt, auf den Verkehrsleistungen Testfahrten unentgeltlich durchzuführen.

2.2.6 Anforderungen an Qualifikation und Auftreten des Fahrpersonals

Die Anforderungen an das eingesetzte Fahrpersonal unterliegen verbindlichen Mindestanforderungen, die nachfolgend näher definiert werden. Das Verkehrsunternehmen hat dafür Sorgen zu tragen, dass das Fahrpersonal die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Das Fahrpersonal hat über ausreichende Kenntnisse der gesetzlichen und fachlichen Vorschriften (StVO, BOKraft, DFBus) zu verfügen.
- Das Fahrpersonal muss im Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnis sein.
- Das Fahrpersonal muss vom Verkehrsunternehmen für den Einsatz im Stadtbusverkehr bzw. das Fahrpersonal der Kleinbusse für den Einsatz im Linienverkehr und bedarfsgesteuerten ÖPNV geschult werden (Tarif- und Fahrplankenntnis, Streckenkenntnis, Verhalten gegenüber Fahrgästen).
- Das Verkehrsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal § 9 BOKraft einhält. Auf Verlangen des Aufgabenträgers hat der Unternehmer ärztliche Zeugnisse für das Fahrpersonal vorzulegen.
- Das Fahrpersonal muss über gute deutsche Sprachkenntnisse verfügen, um die Kommunikation bzw. die Betreuung der Fahrgäste gewährleisten zu können.
- Gefordert sind auch aktuelle Kenntnisse in Erster Hilfe. Das eingesetzte Fahrpersonal muss nachweislich vor nicht länger als drei Jahren zumindest einen Kurs „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ bei einem anerkannten Ausbildungsträger absolviert haben. Die Kurse sind regelmäßig in diesem Intervall bei einem anerkannten Ausbildungsträger aufzufrischen.
- Es wird auf ein gepflegtes Erscheinungsbild des Fahrpersonals Wert gelegt. Das Fahrpersonal hat einheitliche und saubere Dienstkleidung zu tragen. Ebenfalls ist das Fahrpersonal verpflichtet, ein Namensschild zu tragen, auf dem der Name des Fahrers / der Fahrerin erkennbar ist. Im Übrigen sind die Details der Dienstkleidung zwischen Aufgabenträger und VU abzustimmen.
- Das Verhalten des Personals gegenüber den Fahrgästen und anderen Verkehrsteilnehmern muss stets freundlich und zuvorkommend sein – auch in Stress-Situationen.
- Bei Bedarf ist Fahrgästen Hilfestellung beim Ein- und Aussteigen zu geben.

- Vom Personal ist grundsätzlich eine ausgeglichene Fahrweise zu gewährleisten, zu vermeiden sind extrem ruckartiges Anfahren und plötzliches Abbremsen (Ausnahmen können in Gefahrensituationen erforderlich sein).
- Unregelmäßigkeiten, Verspätungen und Betriebsstörungen sind umgehend an die Leitstelle zu melden. Nach den jeweiligen Möglichkeiten ist konstruktiv an der Behebung der Störung mitzuarbeiten.
- Das Fahrpersonal sowie alle Mitarbeiter des Verkehrsunternehmens haben grundsätzlich über alle betrieblichen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Verkehrsdurchführung stehen und keine Relevanz im Rahmen der Fahrgastinformation besitzen, Verschwiegenheit gegenüber Dritten (Institutionen und Einzelpersonen, insbesondere Fahrgästen) zu bewahren. Die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- Das Rauchen im Fahrzeug ist dem Fahrpersonal auch während der Pausen und Standzeiten untersagt.
- Das Verkehrsunternehmen hat auf Verlangen des Aufgabenträgers Personal, bei dem trotz schriftlicher Abmahnung nachweislich wiederholt schwerwiegende Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind, vom Einsatz zurückzuziehen, sofern dem nicht unausräumbare Hindernisse aus dem Beschäftigungsverhältnis entgegenstehen.
- In Abstimmung mit dem Aufgabenträger ist in regelmäßigen Zeiträumen bei den Gästen eine Zufriedenheitsumfrage durchzuführen. Die Ergebnisse sind mitzuteilen.
- Bei Standzeiten von mehr als zwei Minuten an den Endhaltestellen ist zur Vermeidung von Belästigungen von Anwohnern und Fahrgästen sowie zur Emissionsverminderung der Motor abzustellen.

2.2.7 Betriebshof

Zur Vermeidung von Leerfahrten und der kurzfristigen Bereitstellung von Ersatzfahrzeugen bei Schadensereignissen soll im Stadtgebiet Pfaffenhofen a. d. Ilm bis zu einem Umkreis von 15 km um das Stadtgebiet ein Betriebshof vorgehalten werden. Das Vorhalten kann auch durch Miet-, Pacht- oder sonstige Nutzungsverträge erfüllt werden. Der Betriebshof muss über die notwendige Infrastruktur verfügen, um sämtliche Fahrzeuge abzustellen und Reparatur-, Wartungs-, Betankungs- und Reinigungsarbeiten durchführen zu können.

2.2.8 Sicherheits- und Assistenzsysteme

Die Einsatzmöglichkeiten neuer Technik- und Kommunikationsmittel, welche der Steigerung von Sicherheit des ÖPNV-Systems dienen, sind auf Verlangen des Aufgabenträgers vom Verkehrsunternehmen zu prüfen und gegebenenfalls einzuführen. Die Kosten hierfür trägt der Aufgabenträger.

2.2.9 Leitstelle und Betriebssystem

Während der Betriebszeiten muss eine Leitstelle für Fahrpersonal und den Aufgabenträger stets erreichbar sein, die bei Unregelmäßigkeiten im Betrieb Ersatzbeförderungen organisiert.

Während der Betriebszeiten des Stadtbusses (Montag – Freitag 5.00 – 21.00 Uhr, Samstag 8.00 – 22.00, Sonntag 08.00 – 20.00) ist die Erreichbarkeit der Verwaltung des Verkehrsunternehmens mittels Telefon zu gewährleisten. Das Verkehrsunternehmen gewährleistet dabei als Kommunikationswege neben dem Telefon (mit Anrufbeantworter) auch E-Mails, sowie Mobiltelefon (Angabe einer Handy-Nummer).

Das Verkehrsunternehmen benennt dem Aufgabenträger einen festen Ansprechpartner für den Stadtbusbetrieb. Der Ansprechpartner muss vom Verkehrsunternehmen ermächtigt und in der Lage sein, abschließende Entscheidungen zur Beseitigung der Betriebsstörung bzw. zur Sicherung der Weiterbeförderung der Fahrgäste zu treffen, sowie entsprechende Weisungen an das Fahrpersonal zu geben. Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Fahrbetriebs ist die Verwaltung insbesondere dafür verantwortlich, dass

- Im Falle von Betriebsstörungen die betreffenden Abhilfemaßnahmen eingeleitet werden
- Entscheidungen zur Weiterbeförderung der Fahrgäste bei Anschlussversäumnissen oder Betriebsstörungen getroffen werden und
- Das Fahrpersonal unverzüglich über aktuelle Verkehrssituationen informiert wird.

Die Leitstelle oder der verantwortliche Disponent überwacht zudem während der gesamten Betriebszeit die Anschlusssicherung untereinander und stellt eine angemessene Wartezeit für Verspätungsfälle sicher.

In der Zeit, während der dem Verkehrsunternehmen die Betriebs- und Beförderungspflicht nach §§ 21 und 22 PBefG obliegt, muss die kurzfristige Erreichbarkeit einer Betriebsleitstelle

des Verkehrsunternehmens zum normalen Telefentarif gewährleistet sein. Das Verkehrsunternehmen gewährleistet dabei als Kommunikationswege neben dem Telefon (mit Anrufbeantworter) auch E-Mails, sowie Mobiltelefon (Angabe einer Handy-Nummer).

Das Verkehrsunternehmen hat zudem bedarfsgesteuerte Verkehre vollständig in rechnergestützte Betriebsleitsysteme (RBL) zu integrieren.

2.2.10 Fahrgastinformation und –service, Werbung

Für die Bewerbung der Leistung ist der Aufgabenträger zuständig. Das Verkehrsunternehmen unterstützt Werbeaktionen des Aufgabenträgers, indem er Plakate und Broschüren, die er vom Aufgabenträger zur Verfügung gestellt bekommt, kostenlos in den Fahrzeugen auslegt bzw. anbringt.

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf Wunsch des Aufgabenträgers in jedem Fahrzeug einen Linienverlaufsplan anzubringen

Das Verkehrsunternehmen gestattet dem Aufgabenträger bzw. Dritten, die vom Aufgabenträger dazu beauftragt wurden, unentgeltlich Werbeaktionen in den Fahrzeugen auf den Linien durchzuführen.

Das Verkehrsunternehmen ist nur nach Absprache mit dem Aufgabenträger zur Auslage oder Anbringung von Werbung in den Fahrzeugen berechtigt. Außenwerbung sowie Werbung im Fahrzeuginneren durch Dritte oder das Verkehrsunternehmen selbst sind nur in Abstimmung und nach Genehmigung durch den Aufgabenträger zulässig. Die Werbeerlöse stehen dem Aufgabenträger zu.

2.2.11 Störungsmanagement

Das Verkehrsunternehmen hat die Anforderung zu erfüllen, Störungen schnellstmöglich zu beseitigen. Das Verkehrsunternehmen hat für die ordnungsmäße Durchführung des Fahrbetriebs zu sorgen. Es ist darüber hinaus für die Behebung von Betriebsstörungen sowie die Information von Fahrgästen direkt zuständig. Hinsichtlich der konkreten Pflichten des Verkehrsunternehmens im Störfall ist zu unterscheiden:

- Planbare Betriebsstörungen treten z.B. bei Baustellenumleitungen oder Veranstaltungen auf. Hier ist das Verkehrsunternehmen verantwortlich, Betriebsänderungen zu planen und je nach Umfang und Dauer mit den zu beteiligenden Behörden und Aufgabenträger abzustimmen sowie betroffene Fahrgäste über Veränderungen und deren Dauer frühzeitig und umfassend zu informieren, etwa an allen Haltestellen der betroffenen Linie (Aushang). Solche Ersatzfahrpläne sind rechtzeitig, d.h. mindestens eine Woche vor Inkrafttreten der Änderungen bzw. bei kurzfristig angekündigten Maßnahmen einen Tag nach bekannt werden des Ereignisses an die Fahrgäste in geeigneter Weise zu kommunizieren.
- Bei nicht planbaren Betriebsstörungen, wie unpassierbare Straßen wegen Unwetter, Vereisung, starkem Schneefall, Überschwemmung und sonstiger ungeplanter kurzfristiger Straßensperrungen wegen Unfall, Einsatz von Polizei, Rettungsdienst, Feuerwehr usw., erlischt die Verpflichtung zu einer zeitnahen Ersatzbeförderung. Die Beförderungsleistung kann auf den betroffenen Streckenabschnitten naturgemäß erst zu dem Zeitpunkt erbracht werden, zu dem die betroffenen Straßen wieder befahrbar sind.
- Das Verkehrsunternehmen ist jedoch verpflichtet ggf. durch großräumige Umfahrungen bis zur vierfachen Länge des normalen Linienweges die Bedienung der nicht direkt durch die Ereignisse betroffenen Linienteile sicherzustellen.
- Das Verkehrsunternehmen hat den Aufgabenträger zudem unverzüglich telefonisch (bei Nichterreichbarkeit per E-Mail) über Betriebsvorkommnisse, die ein öffentliches Aufsehen erregen, Unfälle, bei denen ein Mensch getötet oder schwer verletzt worden ist, Betriebsstörungen, bei den Fahrzeugen und im Betriebsablauf, Verspätungen von mehr als 30 Minuten und weitere gravierende Vorkommnisse, wie Belästigung von Fahrgästen und Übergriffe sowie Abweichungen von den definierten Standards zu unterrichten.

Bei Liegenbleiben eines Fahrzeuges wegen technischen Defektes oder Unfall ist eine Ersatzbeförderung der betroffenen Fahrgäste auf Kosten des Verkehrsunternehmens zu gewährleisten.

Die Ersatzbeförderung gilt als ordnungsgemäß erbracht, wenn sich dadurch die Ankunft der Fahrgäste an dem jeweiligen Zielort um nicht mehr als 30 Minuten verlängert.

Störungen sind unter Angabe der Linien, der ausgefallenen Fahrten, der Ersatzverkehre, des Zeitpunkts und der Dauer des Ausfalls sowie des Grundes des Ausfalls zu dokumentieren und auf Verlangen dem Aufgabenträger in geordneter Weise auszuhändigen.

Nicht erbrachte Leistungen sind dem Aufgabenträger unverzüglich zu melden. Nicht erbrachte Leistungen werden nicht vergütet und führen im Verschuldensfall zusätzlich zu einer Vertragsstrafe gemäß des Strafkatalogs (**Anlage 4**).

Sofern dem Verkehrsunternehmen die Durchführung des Betriebes nicht möglich ist, teilt er dies dem Aufgabenträger umgehend mit. Der Aufgabenträger kann dann Dritte mit der Durchführung der Verkehre beauftragen. Die entstandenen Mehrkosten hat das Verkehrsunternehmen dem Aufgabenträger zu erstatten.

2.2.12 Beschwerdemanagement

Für die Annahme von Beschwerden und Hinweisen der Fahrgäste sind grundsätzlich alle vom Verkehrsunternehmen eingesetzten Personen verantwortlich.

Alle schriftlichen, telefonischen und mündlichen Beschwerden sind aufzunehmen und zu bearbeiten. Bei telefonischen und mündlichen Beschwerden sind grundsätzlich Name und Anschrift des Beschwerdeführers zu erfragen, auch bei Beschwerden im Fahrzeug gegenüber dem Fahrpersonal.

Beschwerden sind innerhalb einer Woche zu bearbeiten. Dem Beschwerdeführer ist die Antwort schriftlich zu erteilen.

Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger sind verpflichtet, sich über jede Beschwerde, die im Zusammenhang mit einer Beförderungsleistung im Stadtbusverkehr, unverzüglich gegenseitig in Kenntnis zu setzen. Jede aufgenommene Beschwerde und die Antwort darauf sind als Kopie dem Aufgabenträger zuzuleiten und in einem digitalen Beschwerdebuch zu dokumentieren.

2.2.13 Teilnahme an DEFAS-Bayern

Das Verkehrsunternehmen nimmt an DEFAS Bayern teil und stellt alle vorhandenen Fahrplandaten (Ist- und/oder Soll-Daten) dazu kostenlos der bayernweiten Datendrehscheibe zur Verfügung.

2.2.14 Ergänzende Regelungen für den Bedarfsverkehr

Die Übersicht über die Bedienungsstandorte der Bedarfsfahrten ist **Anlage 1a** zu entnehmen. Die Wagenumlaufplanung und Dienstplanung ist Aufgabe des Verkehrsunternehmens.

Die Fahrten im Bedarfsbetrieb werden nur nach vorheriger Anmeldung (online, über Telefon oder App) durchgeführt. Der Fahrgast muss seinen Fahrtwunsch spätestens 30 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit per App, online oder telefonisch anmelden und folgende Angaben bei der Fahrtbestellung machen:

- a) Name
- b) Gewünschte Abfahrtshaltestelle
- c) Gewünschte Uhrzeit
- d) Gewünschte Zielhaltestelle
- e) Anzahl der Fahrgäste
- f) Mitnahme von Gepäck, Rollstuhl, Kinderwagen

Der Einstieg erfolgt haltestellengebunden an den gekennzeichneten Haltestellen des Stadtbusverkehrs. Der Ausstieg erfolgt an der gewünschten Zielhaltestelle.

Das Bedienungsgebiet ist durch die im jeweiligen Fahrplan angegebenen Ortsteile und Haltestellen verbindlich vorgegeben. Die Reihenfolge, in der die Ein- und Ausstiegspunkte angefahren werden, wird durch die angemeldeten Fahrtwünsche bestimmt.

Die Disposition, d.h. die Bildung der zu fahrenden Fahrtrouten aufgrund der angemeldeten Fahrtwünsche, ist Aufgabe des Verkehrsunternehmens. Zwingend ist das Vorhandensein einer leistungsfähigen, ab 1 Stunde vor Beginn der ersten Fahrt bis 30 Minuten vor der letzten Abfahrt an einer Bedarfshaltestelle besetzten Telefonzentrale, die die Fahrtwünsche annimmt sowie die Fahraufträge organisiert und an die Fahrer weiterleitet. Das Verkehrsunternehmen ist dazu verpflichtet, die kürzeste Route zwischen den angeforderten Ein- und Ausstiegspunkten zu ermitteln, diese dem Fahrer zu übermitteln und sicherzustellen, dass diese kürzeste Route gefahren wird.

Weitere Hinweise zur Betriebsweise des Bedarfsverkehrs ergeben sich aus **Anlage 1b**.

2.2.14.1 Leistungsnachweis

Im Bedarfsverkehr schwanken die gefahrenen Besetzkilometer in Abhängigkeit der Fahrgastnachfrage. Das Verkehrsunternehmen hat den Nachweis der tatsächlich gefahrenen Fahrleistung zu führen. Dieser ist monatlich abzuschließen, und bis zum 10. des Folgemonats dem Aufgabenträger zu übersenden. Im Bedarfsverkehr besteht der Nachweis aus folgenden Daten:

- Durchgeführte Fahrten je Tag/Monat
- Durchgeführte Besetzkilometer je Tag/Monat
- Anzahl der beförderten Fahrgäste je Tag/Monat

Für die Berechnung der Fahrleistungen im Bedarfsverkehr ist neben den Unterlagen des Verkehrsunternehmens die Anzeige des Taxameters bzw. Wegstreckenzählers oder App maßgebend. Der Aufgabenträger ist jederzeit berechtigt, die Leistungsnachweise des Verkehrsunternehmens zu überprüfen oder zur Überprüfung anzufordern.

2.2.15 Verkehrserhebungen

Auf Wunsch des Aufgabenträgers führt das Verkehrsunternehmen Fahrgastzählungen durch und wertet diese aus oder lässt dies durch vom Aufgabenträger beauftragte Dritte zu. Der Aufgabenträger übernimmt hierfür die Kosten.

2.3 Sozialstandards

Das Verkehrsunternehmen hat gemäß Art. 4 Abs. 4a und 6 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 jederzeit alle geltenden Arbeits- und Sozialvorschriften einzuhalten. Das Verkehrsunternehmen soll die im Rahmen der Verkehrsleistung eingesetzten Mitarbeitern adäquat entlohnen, um eine Fluktuation des Fahrpersonals zu vermeiden und dauerhaft hohe Qualitätsstandards garantieren zu können.

2.4 Regieleistungen

Das Verkehrsunternehmen erbringt zudem die in **Anlage 5** benannten Regieleistungen.

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird mit der Anforderung verbunden sein, dass das Unternehmen die in seinem Eigentum stehenden Grundstücke für Haltestellen und andere betriebsnotwendige Anlagen / Infrastruktur (Wendemöglichkeiten) einsetzt. Im Falle eines eigenwirtschaftlichen Konkurrenzantrages ist ein einheitlicher Zugang zu den bestehenden Einrichtungen zu gewährleisten und eine Einigung mit dem jetzigen Betreiber zu treffen.

3 Ausschließliches Recht

Der Aufgabenträger beabsichtigt dem Verkehrsunternehmen auf der Grundlage von § 8a Abs. 8 PBefG ein ausschließliches Recht zum Schutz der zu vergebenen Verkehrsdienste zu gewähren. Das ausschließliche Recht gilt in dem in **Anlage 1a** des Ergänzungsdokuments beschriebenen räumlichen Geltungsbereich und für die gesamte Dauer der geplanten Direktvergabe. Es gilt für die beschriebenen Verkehrsdienste sowie für alle geänderten und zukünftigen Verkehrsdienste, die zur Umsetzung des geplanten öDA erforderlich sind.

Zulässig bleiben Verkehre, die das Fahrgastpotenzial der geschützten Verkehrsdienste nur unerheblich beeinträchtigen. Der zeitliche Umfang ist beschränkt auf den Zeitraum der Leistungserbringung zuzüglich einer Stunde vor und nach den Betriebszeiten des jeweiligen Verkehrsangebots.

4 Sonstige Hinweise

4.1 Vergabe des Verkehrsnetzes Stadt Pfaffenhofen durch eine Direktvergabe

Das in dieser Vorabbekanntmachung sowie dem Ergänzungsdokument und allen Anlagen beschriebene Verkehrsangebot wird als Gesamtleistung nach § 13 Abs. 2a S. 2 PBefG, § 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG definiert. Eigenwirtschaftliche Anträge, die sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind gemäß § 13 Abs. 2a S. 2 PBefG zu versagen.

Das genannte Verkehrsangebot stellt ein Verkehrsnetz nach § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 lit. d) PBefG dar. Ein Genehmigungsantrag, der nur Teile der Leistung aus diesem Verkehrsangebot zum Gegenstand hat, ist zu versagen.

4.2 Wesentliche Anforderungen gemäß § 8 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2a S. 3 bis 6 PBefG

Mit den beabsichtigten Direktvergaben von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen sind insbesondere die in Ziffer 2 dieses Ergänzungsdokumentes und den dortigen Unterpunkten genannten dargestellten wesentlichen Anforderungen, etwa zu Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards, im Sinne von § 13 Abs. 2a S. 3 bis 6 PBefG, § 8a Abs. 2 S. 3 PBefG verbunden. Diese Anforderungen sind für die Genehmigungsfähigkeit eigenwirtschaftlicher Anträge maßgeblich.

4.3 Sicherstellung der Auskömmlichkeit der Verkehrserbringung

Für den Fall, dass im Rahmen der Vorabbekanntmachung ein fristgemäßer eigenwirtschaftlicher Antrag gestellt wird, wird durch den Antragssteller der Nachweis zu führen sein, dass der Verkehre für die Dauer der beantragten Genehmigung auskömmlich finanziert werden kann.

Eigenwirtschaftliche Verkehre gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 PBefG „[...] sind Verkehrsleistungen, deren Aufwand gedeckt wird durch Beförderungserlöse, Ausgleichsleistungen auf der Grundlage von allgemeinen Vorschriften nach Artikel 3 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 [...] und sonstige Unternehmenserträge im handelsrechtlichen Sinne, soweit diese keine Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 darstellen und keine ausschließlichen Rechte gewährt werden.“

Das BVerwG zählt die Beständigkeit des Verkehrs zu den sonstigen öffentlichen Verkehrsinteressen i.S.d. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 PBefG. Es darf daher gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 PBefG keine eigenwirtschaftliche Liniengenehmigung erteilt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Kostendeckung der Verkehrserbringung für die gesamte Linienlaufzeit in dem beantragten Umfang bestehen. Dem Antragsteller einer eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigung obliegt es diese Zweifel an der Beständigkeit auszuräumen.

Nach Auffassung der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm als zuständiger Behörde ist eine eigenwirtschaftliche kostendeckende Verkehrserbringung und damit eine Gewährleistung der Beständigkeit des Linienbetriebes nicht möglich. Hingewiesen sei hierbei darauf, dass die Stadt Pfaf-

fenhofen a. d. Ilm keinen Ausgleich wegen der Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen durch eine allgemeine Vorschrift nach Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vorsieht.

4.4 Voraussetzungen für die Entbindung von der Betriebspflicht für eigenwirtschaftlich genehmigte Verkehre

Sofern ein eigenwirtschaftlicher Verkehr genehmigt wird, bleibt die Erfüllung der Betriebspflicht für Bestandteile des Genehmigungsantrages, die nach § 12 Abs. 1a PBefG verbindlich zugesichert wurden, in der Regel zumutbar. Zumutbar sind daher alle wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aus Änderungen anderer Verkehre (v.a. Schienenverkehr, Stadtverkehre), der Schülerzahlen und Schulstandorte, der Tarifentwicklung im Verbundtarif, der allgemeinen Nachfrageentwicklung und der allgemeinen wirtschaftlichen Lage ergeben. Das Verkehrsunternehmen ist insoweit gehalten, die Chancen und Risiken hieraus für die beantragte Laufzeit abzuschätzen. Eine Entbindung von der Betriebspflicht kommt des Weiteren gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 PBefG nur für die Gesamtleistung in Betracht (keine Teilentbindung). Im Falle eines Entbindungsantrages wird die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm die Anforderungen im Rahmen der Anhörung eingehend prüfen.

4.5 Änderung der Vergabeabsicht

Durch diese Veröffentlichung begründet der Aufgabenträger keine rechtliche Bindung. Bei etwaigen Änderungen veröffentlicht er nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) 1370/2009 so rasch wie möglich eine Berichtigung.

Anlagen

Anlage 1a: Linien- und Expressbusfahrpläne

Anlage 1b: Bedienungshinweise Bedarfsverkehr (Expressbus)

Anlage 2: Fahrzeuganforderungen

Anlage 3: Tarif- und besondere Beförderungsbedingungen

Anlage 4: Strafkatalog

Anlage 5: Regieleistungen